



Informationen

für Zuwendungsempfänger der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland

1. Allgemeines

Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland kann als sonstige Leistungen zur Teilhabe Zuwendungen für Einrichtungen, Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen gewähren, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern. Hier ist Rehabilitation im Sinne der §§ 9 ff Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) zu verstehen.

Die Zuwendungen werden als Geldmittel gewährt und stehen für ein Kalenderjahr zur Verfügung. Zuwendungen kommen z. B. in Betracht zum Zweck der

- Forschung zur Weiterentwicklung der Rehabilitation,
- Suchtbekämpfung,
- Förderung von Selbsthilfegruppen,
- Beratung über Lebensführung Behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen, z.B. Diabetes, Rheuma.

2. Zuwendungsarten

Zuwendungen der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland werden **bevorzugt** als **Projektförderung** gewährt. Eine Projektförderung ist charakterisiert durch

- enge Zweckbindung der Mittel,
- Bestimmtheit und Abgegrenztheit zu anderen Aktivitäten bzw. zum Tagesgeschäft der Einrichtung,
- angemessene Eigenbeteiligung, wenn das Interesse des Zuwendungsempfängers überwiegt,
- Orientierung an einem Gesamtfinanzierungsplan, der insbesondere einen konkreten Zeitplan für die Umsetzung – ggf. über mehrere Kalenderjahre – beinhaltet
- zeitliche Begrenzung auf maximal drei Jahre.

Zuwendungen können auch als **institutionelle Förderung** gewährt werden. Eine institutionelle Förderung ist charakterisiert durch

- allgemeine Zweckbindung der Mittel,
- Förderung der Aktivitäten der Institution als solche.

3. Finanzierungsart und -höhe

Zuwendungen werden in der Regel als **Fehlbedarfsfinanzierung** gewährt. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Eigenverantwortung und Solidarität zu beachten.

Grundsätzlich dienen die Zuwendungen der anteiligen Finanzierung. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität werden Zuwendungen gegenüber vorhandenen Eigenmitteln des Zuwendungsempfängers nachrangig geleistet.

Reisekosten werden grundsätzlich in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz gefördert. Personalkosten für Beschäftigte sollen einer Vergütung nach den im öffentlichen Dienst geltenden Grundsätzen entsprechen.

4. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. **Anträge sind spätestens bis 30.06.** eines Jahres für das jeweils folgende Geschäftsjahr bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland einzureichen. Die Antragstellung von Suchtberatungsstellen und Suchtselbsthilfegruppen erfolgt über die jeweiligen Landesstellen. Für Anträge auf Forschungsvorhaben gilt ein gesonderter Ablaufplan.

Für die **Haushaltsplanung werden bis zum 31.03.** eines Jahres die Planzahlen für das jeweils folgende Geschäftsjahr benötigt. Diese können formlos eingereicht werden. Liegen der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland keine Planzahlen vor, kann in der Regel keine Berücksichtigung von Zuwendungen erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass eine größtmögliche Übereinstimmung zwischen den gemeldeten Planzahlen und den beantragten Zuwendungen angestrebt wird.

Aus dem Antrag bzw. dem Antragsformular muss Folgendes nachvollziehbar hervorgehen:

- die Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Leistung,
- der Zuwendungszweck,
- die Höhe der Zuwendung,
- Offenlegung der Finanzsituation des Zuwendungsempfängers, insbesondere Rücklagen und Finanzüberhänge aus den Vorjahren,
- detaillierte Angaben zu personellen und/oder sachlichen Ausgaben,
- die Beteiligung weiterer Zuwendungsgeber einschließlich der Höhe der Förderbeträge,
- der Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung – insbesondere bei Teilfinanzierungen – durch einen Gesamtfinanzierungsplan,
- der konkrete, tatsächliche Fehlbedarf.

Die Antragsunterlagen müssen insbesondere Folgendes umfassen:

- eine kurze, anschauliche Beschreibung des geplanten Projektes bzw. des geplanten Einsatzes der Mittel,
- eine konkrete Zielformulierung inkl. definierter Kennzahlen (z. B. erwarteten Teilnehmendenzahlen [Gruppengröße] an Projekten, erwarteten Inanspruchnahmen von Beratungsangeboten, bei Projekten u. a. geplante Meilensteine und Arbeitspakete),
- einen Finanzierungsplan,
- einen Haushaltsplan mit Angaben zu den Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen, zu Vermögen, Kontoständen, Kassenbeständen bzw. Eigenmitteln,
- Angaben zu Drittmittelförderern,
- geeignete Belege für angegebene Informationen,
- einen Stellenplan einschließlich der Angabe von Vergütungsgruppen bei Anträgen mit Personalkosten.

Bei unvollständigen Unterlagen, z. B. unklarem Mittelansatz bzw. unkonkreter Projektbeschreibung, wird der Antragsteller unter Fristsetzung zur Nachbesserung bzw. Ergänzung der Unterlagen aufgefordert.

Können Unterlagen fristgerecht nur im Entwurf eingereicht werden, können Zuwendungen im Einzelfall unter dem Vorbehalt bewilligt werden, dass die vorläufigen Angaben vor der Zahlung der zweiten Rate bestätigt werden. Bei der Überprüfung des Antrags wird die Entwicklung von Rücklagen im Zusammenhang mit den aus vergangenen Jahren vorliegenden Unterlagen berücksichtigt.

Zuwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Sollte der Beginn eines Projektes vor der voraussichtlichen Entscheidung über den Zuwendungsantrag liegen, ist ein formloser Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland vorzulegen.

Sollten sich im Laufe des Zuwendungsjahres Änderungen in den ursprünglich beantragten Positionen ergeben, ist umgehend ein entsprechender **Umwidmungsantrag spätestens bis zum 30.11.** des Förderjahres bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland einzureichen.



Grundsätzlich **nicht förderfähig** sind (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Kosten für die Anschaffung und Instandhaltung von PKW,
- Kosten für Versicherungen, Beiträge, Garantieleistungen,
- Notar-, Gerichts- und Wirtschaftsprüferkosten,
- Präsente und Blumengeschenke,
- Eintrittsgebühren für kulturelle Einrichtungen bzw. Veranstaltungen sowie Ausfahrten, die überwiegend dem Freizeitbereich zuzuordnen sind,
- Speisen und Getränke,
- Verpflegungskosten, Tagegeld, Mitnahmeentschädigung und Parkgebühren im Zusammenhang mit Fahrtkosten, Übernachtungskosten hauptberuflich beschäftigter Mitarbeiter,
- Kosten für Reinigung und Instandhaltung, Wartungsarbeiten aller Art,
- Kosten für Baumaßnahmen,
- Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen der allg. Gesundheitsprophylaxe,
- Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen der ambulanten Entgiftung,
- Kosten im Zusammenhang mit Nachsorgeleistungen oder ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, insbesondere bei Abhängigkeitserkrankungen, soweit sie bereits vom Vergütungssatz des Leistungsträgers abgegolten sind,
- Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen für alkoholauffällige Kraftfahrer,
- Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schuldenberatung,
- Betreutes Wohnen,
- Projekte zur sozialen Wiedereingliederung,
- Kosten im Zusammenhang mit Beratungen in Justizvollzugsanstalten,
- Kosten im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für hauptberuflich tätige Mitarbeiter,
- U1-, U2- und Insolvenzgeldumlage bei Personalkosten
- Polstermöbel, Haushaltsgeräte,
- Video-, Digitalkameras sowie Stereoanlagen und Fernsehgeräte,
- CD/DVD/Videos,
- Therapeutischer Sachbedarf (Sportgeräte, Bastel- und Therapiematerial),
- Werbeartikel aller Art,
- Versand- und Versicherungskosten bei Bestellungen,
- Installations-, Einrichtungskosten für technische Geräte aller Art,
- Ersatzteile für technische Geräte,
- Stornierungs-, Mahngebühren aller Art.



Die nachfolgend genannten Gegenstände und Sachkosten werden grundsätzlich nur bis zur angegebenen Förderhöchstgrenze übernommen. Die Aufzählung der Förderhöchstgrenzen ist nicht abschließend und wird fortlaufend ergänzt bzw. den Erfahrungen angepasst.

Gegenstand/Material	Förderhöchstgrenze
Stapelstuhl	67,00 €
Bürodrehstuhl	162,00 €
Tisch	162,00 €
Schreibtisch	416,00 €
Computertisch	162,00 €
Aktenschrank	222,00 €
kombinierter Schrank (abschließbar), Rollcontainer; jeweils	281,00 €
Aktenregal	141,00 €
Kopierer	1.383,00 €
Flipchart	162,00 €
Leinwand	281,00 €
Telefongerät	222,00 €
Webcam	108,00 €
Headset	54,00 €
EDV-Einzelgeräte (z. B. Notebook, PC, Beamer, Drucker), jeweils	557,00 €
Monitor für PC	162,00 €
Moderatorenkoffer	216,00 €
Sonstige Sachkosten	
Fahrtkosten	0,20 €/km



5. Bewilligung und Auszahlung

Zuwendungen werden schriftlich und jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres bewilligt. Der Bewilligungsbescheid enthält insbesondere:

- die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- die Höhe der Zuwendung,
- den Verwendungszweck,
- die Finanzierungsart,
- den Bewilligungszeitraum,
- die einzelnen Positionen mit den entsprechenden Beträgen als Basis der Prüfung der Verwendungsnachweise bzw. möglicher Umwidmungsanträge,
- einen Hinweis auf den Subsidiaritätsgrundsatz,
- Bedingungen und Auflagen
 - für die Verwendung der Zuwendung,
 - für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung,
 - für die Voraussetzungen und Folgen der Rücknahme, des Widerrufs (Widerrufsvorbehalt) und der Aufhebung,
- einen Hinweis auf die Notwendigkeit eines Rechtsbehelfsverzichts.

Als Anlage wird dem Bescheid ein Formular zur Erklärung des Verzichts auf Rechtsbehelfe beigelegt.

In der Regel wird der Zuwendungsbetrag für jeweils drei Monate in Raten, bei Nachweis eines aktuellen Fehlbedarfs gezahlt. Die erste Rate wird nach Eingang des Rechtsbehelfsverzichts oder nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides angewiesen. Die übrigen Raten werden nach Abforderung gezahlt. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie uns bis zum 30.04. des Förderjahres den Jahresabschluss des Vorjahres und ausreichende Verwendungsnachweise zu den geförderten Aktivitäten des Vorjahres zuleiten.

Eine zeitlich abweichende Zahlung der einzelnen Raten oder eine Zusammenfassung mehrerer Raten ist möglich, wenn erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Fehlbedarf besteht. Eine Auszahlung der einzelnen Raten erfolgt grundsätzlich nur im Zuwendungsjahr.

6. Verwendungsnachweis

Der Empfänger einer Zuwendung hat bis spätestens zum 30.04. des folgenden Kalenderjahres neben dem Jahresabschluss einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis umfasst

- einen Sachbericht,
- eine zahlenmäßige Aufschlüsselung der Einnahmen und Ausgaben,
- nachprüfbare und schlüssige Belege (im Original und Kopie),
- Überweisungs-/Abbuchungsnachweise,
- Angabe von Drittmittelförderern.



In dem Sachbericht sind die antragsgemäße Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Der Sachbericht muss mindestens die Beschreibung der durchgeführten Maßnahme mit Angaben zu Ort, Dauer, Teilnehmerzahl sowie Angaben über Inhalte, Erfahrungswerte und Erkenntnisse enthalten. Ein klarer Bezug zu den Kennzahlen aus dem Antrag soll gegeben sein.

Die zahlenmäßige Aufschlüsselung bezieht sich **ausschließlich** auf die geförderten Aktivitäten. Die Kosten bzw. Ausgaben müssen transparent und nachvollziehbar aufgeführt werden. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die inhaltliche Übereinstimmung von Antrag und Nachweis und umfasst die Überprüfung der Förder-, Auszahlungs- und Nachweissummen.

Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland behält sich die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen in Form von Stichproben vor Ort vor. Der Zuwendungsempfänger hat dazu die Originalbelege für die in den steuerrechtlichen Vorschriften geregelte Dauer aufzubewahren.

Die Verwendung ist nicht zweckentsprechend, wenn:

- sie der Richtlinie der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland bzw. dem Bewilligungsbescheid widerspricht,
- der Verwendungszweck geändert und nicht bzw. nicht rechtzeitig von der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland genehmigt wurde,
- die Mittel im Falle einer Terminsetzung nicht termingerecht verwendet wurden,
- mit dem Projekt vor der Bewilligung der Mittel begonnen wurde, ohne dass die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland zuvor in einen vorzeitigen Maßnahmebeginn eingewilligt hat.

Wird die Bewilligung einer Zuwendung widerrufen, ist der Zuwendungsbetrag in entsprechender Höhe ohne Abzug von Verwaltungskosten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu verzinsen und nach vorheriger Anhörung mittels Bescheides zurückzufordern. Hierbei ist zu beachten, ob und in welcher Höhe eine Förderung Dritter vorliegt. Eine Rückforderung erfolgt ebenfalls, wenn durch unerwartete Einnahmen oder geringere Ausgaben der Fehlbedarf nicht oder nur teilweise gegeben war.



7. Hinweise zum Verfahren über die pauschale Förderung von Sucht-Selbsthilfegruppen

Grundsätzliches

Sucht-Selbsthilfegruppen können in einem vereinfachten Verfahren eine pauschale Förderung bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland beantragen.

Was wird gefördert?

Eine Sucht-Selbsthilfegruppe kann max. 200,00 EUR pro Jahr z. B. für:

- Porto,
- Telefonkosten,
- Fahrtkosten,
- Büromaterial,
- Fachliteratur,
- Informationsmaterial,
- Honorarkosten

pauschal beantragen. Sie können den Zuschuss flexibel verwenden. Die Positionen müssen nicht einzeln im Antrag aufgeführt werden.

Nicht förderfähig sind z. B.:

- Präsente und Blumengeschenke,
- Eintrittsgebühren für kulturelle Einrichtungen bzw. Veranstaltungen sowie Ausfahrten, die überwiegend dem Freizeitbereich zuzuordnen sind,
- Speisen und Getränke.

Voraussetzungen

- die Gruppe besteht seit mindestens einem Jahr,
- sie besitzt mindestens 10 Teilnehmer/-innen,
- sie trifft sich mindestens 1-mal pro Woche,
- die Teilnehmer sind im rentenversicherungspflichtigen Alter,
- die Aktivitäten der Gruppe haben einen engen Bezug zur Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne der §§ 9 bis 32 SGB VI.

Antragstellung

Der Antrag für eine pauschale Sucht-Selbsthilfeförderung ist bis spätestens 30.06. eines Jahres für das Folgejahr, **grundsätzlich** über die Landesstellen für Suchtfragen, bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland einzureichen. Verspätete Antragstellungen können in der Regel leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Gruppenleiter/-in oder dessen/deren Vertreter/-in bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.



Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.04. des Folgejahres, **grundsätzlich** über die Landesstellen für Suchtfragen, bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland einzureichen. Der Gruppenleiter/-in oder dessen/deren Vertreter/-in bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der Zuwendungsbetrag antragsgemäß verwendet wurde. Die verausgabten Mittel sind den einzelnen Positionen zahlenmäßig zuzuordnen. Belege über die Verwendung bzw. Abrechnung der Mittel sind nicht erforderlich.